

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 432/2012/MO/BV

Fachteam: Planen und Bauen	Datum: 09.02.2012
Bearbeiter: René Goetze	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Moorrege	06.03.2012	nicht öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	20.03.2012	öffentlich

Aufstellung einer 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 (Rehwisch)

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Moorrege hat in seiner letzten Sitzung beschlossen, den nicht mehr benötigten Kinderspielplatz in der Gemeindestraße Rehwisch aufzuheben und das Grundstück für eine Bebauung zur Verfügung zu stellen. Das Grundstück ist im Bebauungsplan Nr. 9 jedoch als Kinderspielplatz ausgewiesen, weshalb eine Bebauung mit Stand heute planungsrechtlich unzulässig wäre. Um eine Bebauung zu ermöglichen, muss der Bebauungsplan geändert werden. Für diese Änderung wiederum ist ein förmliches Änderungsverfahren notwendig. Die Verwaltung schlägt vor, auf dem Grundstück ein allgemeines Wohngebiet auszuweisen.

Finanzierung:

Für die Änderung des Bebauungsplanes entstehen Planungskosten, die noch nicht ermittelt wurden, jedoch auf nicht mehr als 3.000 EUR geschätzt werden.

Beschlussvorschlag:

1. Für das Gebiet südöstlich der Klinkerstraße, nördlich der Gemeindestraße Voßmoor und westlich des Wendehammers in der Straße Rehwisch wird eine 5. Änderung des Bebauungsplanes mit der Nr. 9 aufgestellt.
Es werden folgende Planungsziele verfolgt:
 - Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes statt bisher Kinderspielplatz

2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
3. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs soll das Planungsbüro _____, mit der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der grenzüberschreitenden Unterrichtung der Gemeinden und Behörden soll ebenfalls das Planungsbüro _____ beauftragt werden.
4. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger der öffentlichen Belange und die Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1 BauGB) soll durch Anschreiben erfolgen.
5. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll im Rahmen einer öffentlichen Auslegung durchgeführt werden.

Weinberg
Bürgermeister

Anlagen: Lageplan mit Geltungsbereich der Änderung